

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, so wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten; jedoch können die Ortsbewohner, so wie auch fremde Fußgänger die Eisbahn frei benutzen.
- 2) Auf den Privatfähren des Dominii und der Gemeinde zu Groß-Blumberg dürfen fremde Personen, Thiere und Effekten nicht für Geld übergesetzt werden.
- 3) Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer dem Futter für höchstens drei Tage und außer dem Fuhrmann sich noch eine Person auf demselben befindet.
- 4) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Destraudationen, in dem Verahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88—93. und 95. Anwendung.
Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei den Konventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819. vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

- 1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, imgleichen den Königl. Geslütten angehören.
- 2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren.
- 3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Thiere bei Dienstreisen, wenn jene sich durch Freikarten oder sonst durch Dienstpapiere als solche gehörig legitimiren können; Polizei- und Steuerbeamten aber ohne solche Legitimation, sobald sie in der vorgeschriebenen Uniform erscheinen.
- 4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
- 5) Ordinaire Posten, einschließlic der Schnellposten, öffentliche Kouriere und Eslafetten, und die von solchen leer zurückgehenden Gespanne oder Thiere.
- 6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen, Gemeinde- und Kriegsfuhren, auch Fuhren der Geistlichen und Kirchenbedienten in ihren Amtsverrichtungen.

Berlin, den 30sten Juli 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Koher. Graf v. Alvensleben.